



Leiterin des Referates StV 11

Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 228 99-300
FAX +49 228 99-807

ref-stv11@bmdv.bund.de
www.bmdv.de

**Betreff: 1390IFG -B196 zu A1 Anfrage/Antwort von Juli 2020
[#258295]**

Bezug: Ihre E-Mail vom 02. September 2022
Aktenzeichen: Z25/286.2/1-1390 IFG
Datum: Bonn, den 10.10.2022

Seite 1 von 2

Sehr geehrte

mit E-Mail vom 2. September 2022 beantragen Sie unter anderem nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) Zugang zu folgenden Informationen:

„In einer Anfrage von Juli 2020 verneinten sie, die Möglichkeit den B196 auf A1 umzuschreiben u. A. in Punkt 2. Die Erlaubnis umfasst ausschließlich Krafträder der Klasse A1! Es ist jedoch keine vollwertige Klasse A1, da die Berechtigung zum Führen von dreirädrigen Kraftfahrzeugen mit symmetrisch angeordneten Rädern und einem Hubraum von mehr als 50 cm³ bei Verbrennungsmotoren oder einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h und mit einer Leistung von bis zu 15 kW fehlt.

Deshalb erfolgt die Eintragung der Schlüsselzahl auch nicht in der Zeile der Klasse A1, sondern in der Zeile der Klasse B. Es handelt sich nur um eine die Klasse B erweiternde Berechtigung.

Nun zu meiner Frage: Jedoch haben viele Führerscheinbesitzer B die keinen A1 (A) haben unter A1 (A) die Nr. 79.03,79.04 stehen, die genau/nur den Bereich dreirädrige Kraftfahrzeuge... umfasst.

Bedeutet das im Umkehrschluss, der Persokreis mit 79.04,79.04 könnten nach Erwerb den B196 auf A1 umschreiben lassen, da ja mit Erwerb vom Teil B196 die Erlaubnis für A1 komplett erfüllt ist.“





Seite 2 von 2

Hierzu teile ich Ihnen Folgendes mit:

Nach der Richtlinie 2006/126/EU – der sog. 3. EU-Führerscheinrichtlinie – setzt der Erwerb der Fahrerlaubnis der Klasse A1 nach Artikel 7 das Erfüllen der erforderlichen Eignungsvoraussetzungen und das Bestehen einer theoretischen und praktischen Prüfung voraus. Nach den Mindestanforderungen an die Fahrprüfung nach Anhang II Nummer 5.2 der Richtlinie müssen Fahrzeuge, auf denen die Prüfungen der Fähigkeiten und Verhaltensweisen abgelegt werden, den dort beschriebenen Mindestkriterien genügen.

Diese Rahmenbedingungen werden bei der von Ihnen geschilderten Fallgestaltung nicht erfüllt. Zwar dürfen Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse B mit Schlüsselzahl 196 Leichtkrafträder der Klasse A1 führen und Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse A1 mit Schlüsselzahl 79.03 dreirädrige Kraftfahrzeuge mit einer Leistung von bis zu 15 kW fahren. Die so durch Testung (196) und Besitzstand (79.03) erworbene Berechtigung zum Führen der die Fahrerlaubnis der Klasse A1 beschreibenden Komponenten kann jedoch mangels der Erwerbs durch Prüfung nicht zu einer Umwandlung in eine Fahrerlaubnis der Klasse A1 führen. Dies um so mehr, als die Fahrerlaubnis der Klasse B mit Schlüsselzahl 196 nur in Deutschland Geltung entfaltet.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

